

**Ewald Grothe (Hrsg.), Carl Schmitt – Ernst Rudolf Huber. Briefwechsel 1926–1981. Mit ergänzenden Materialien, Duncker & Humblot, Berlin 2014, 617 S., geb., 79,90 €.**

Nachdem er Carl Schmitt (1888–1985) im Juli 1948 zur Vollendung seines 60. Lebensjahrs gratuliert hatte, bekannte Ernst Rudolf Huber (1903–1990) vorsichtig, dass er in ihrem ein Jahr zuvor wieder aufgenommenen Briefwechsel „Grenzen des gegenseitigen Verstehens“ (S. 333) wahrnehme. Auch der Jubilar kam darauf zu sprechen, dass sich mit ihnen doch zwei „Gestalten‘ rechtswissenschaftlicher Geistigkeit“ in einem „echten ‚Streitgespräch‘“ (S. 337) gegenüberstünden, deren Gegenstände nicht mehr nur theoretische Sentenzen seien. Diese „Entfremdung“ (S. 367), die Huber vor allem nach seinen Gedanken über den Unrechtscharakter des nationalsozialistischen Staats spürte, wurde noch größer, als er eigene „Irrtümer“ und „Fehlschläge“ (S. 318) bekannte. Huber durchlebte Jahre der Zurückgezogenheit im Schwarzwald, die er mit ideen- und verfassungsgeschichtlichen Themen füllte, bis er 1952 einen Lehrauftrag in Freiburg im Breisgau erhielt. Der 1927 bei Schmitt promovierte Staats- und Rechtswissenschaftler, der Interessen im Kirchen-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht hatte, wurde nach Stationen in Kiel und Leipzig 1941 nach Straßburg berufen. Bis zum Abschluss seines Entnazifizierungsverfahrens wusste er sich mit seinem Gegenüber „immer auf dem Posten“ (S. 348) und schickte Grüße an Schmitt „aus dem Exil an das Exil“ (S. 323). Doch ihr briefliches Gespräch offenbart, dass Schmitt sich in seiner Position des „outlaws“ (S. 360) eingerichtet hatte und mit seiner Einsamkeit in Plettenberg kokettierte.

Gerade in den letzten Zeilen aus dem dritten Hauptteil ihres Briefwechsels schimmern die Ambivalenzen von Nähe und Distanz zwischen Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber. In der sehr sorgfältig edierten und kommentierten Korrespondenz beider Juristen bildet sich – nach den Worten ihres Herausgebers – auch eine Intellektuellengeschichte des 20. Jahrhunderts ab. Der Historiker Ewald Grothe ergänzt die Briefe mit ausgewählten Bildern sowie einigen autobiografischen Aufzeichnungen und ausgewählten Besprechungen Hubers. Er hat die Debatten zwischen Schmitt und Huber bereits 2005 als Teil einer deutschen Verfassungsgeschichtsschreibung erforscht. In 219 erhalten gebliebenen Belegen ihres Austauschs sucht er nun nach Reflexionen des eigenen Verhaltens und nach der Geschichte der Rechtswissenschaft im 20. Jahrhundert. Schließlich schrieben sich mit Schmitt und Huber zwei herausragende Staatsrechtslehrer: der eine als Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung und Stifter des Stichworts „Der Führer schützt das Recht“, bevor er 1936 nach Zweifeln an seiner nationalsozialistischen Überzeugung, auf den Titel eines „Preußischen Staatsrats“ beschränkt, als Professor in Berlin wirkte; der andere als Mitgründer der sogenannten „Kieler Schule“ innerhalb der Rechtswissenschaften und Herausgeber der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, der sich unter anderem mit seiner Studie zum „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“ um eine Erneuerung seines Fachs im nationalsozialistischen Geist bemühte.

In welcher Weise solche Editionen die Geschichte der Staatsrechtslehre genauer ausleuchten und auch für eine *Intellectual History* des 20. Jahrhunderts herangezogen werden können, muss weiter abgewogen werden. Zu Carl Schmitt liegen umfangreiche biografische Dokumentationen und Briefwechsel vor, die beinahe jeden seiner Lebensstage aufzeichnen; der Versuch, ihn analytisch zu fassen, unterliegt dennoch der Gefahr, ihn gerade hier zwischen den Zeilen zerrinnen zu sehen oder sich in psychologisierenden Szenen zu verfangen. Schmitts Korrespondenz mit Huber zwischen 1926 und 1981 hebt sich von anderen Editionen durch den langen Zeitraum ihres Kontakts und die Intensität ihres Austauschs in den 1930er-Jahren ab. Gleichwohl ist eine parallele Lektüre der Briefe zwischen Schmitt und Ernst Forsthoff, dem zweiten engen Schüler, angeraten, obwohl Grothe gerade eine Wiederentdeckung Hubers intendiert. So merkt er an, dass Huber mit seiner mehrbändigen – zwischen 1957 und 1984 entstandenen – „Deutschen Verfassungsgeschichte nach 1789“ zwar zum Klassiker wurde, werkbiografisch aber große Lücken klaffen. Zugleich war Huber schon früh ein selbstständiger Kopf,

dessen Loyalität gegenüber Schmitt ihn nicht von eigenen Positionen abhielt. So setzte Huber mit seiner Kritik an der Verfassungslehre, am Begriff des „Großraums“ im Völkerrecht wie an der verfassungsgeschichtlichen Unterscheidung zwischen Konstitutionalismus und Parlamentarismus augenfällige Akzente.

Zu Beginn der 1930er-Jahre agierten sie intellektuell auf Augenhöhe. Bei ihrem Engagement für die Präsidialkabinette 1931 und 1932 waren sie sich einig: Für Huber stiftete Schmitt das „Rüstzeug“ und die „Losungsworte“ (S. 217) der Staatswissenschaft am Übergang zum Nationalsozialismus, um diese „als Ausdruck der völkischen Totalität“ (S. 178) zu begreifen. Die größte Nähe bestand während des Prozesses um den sogenannten „Preußenschlag“ vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig, den Huber mit dem Aufsatz „Reichsgewalt und Staatsgerichtshof“ verarbeitete.

Verblieb der „Schüler“ schon in seiner Anrede stets beim „hochverehrte[n] Herr[n] Professor“ oder „Staatsrat“, um erst nach 1945 zu „Lieber Herr Schmitt“ zu wechseln, adressierte Schmitt seine Briefe an den „Liebe[n] Herr[n] Huber“. Eitelkeiten und verstrichene gegenseitige Verpflichtungen führten zwischen 1936 und 1938 zu einem ersten Abreißen, das aber mit Verweis auf die Dauer ihrer Verbindung und die Verantwortung im Kampf um die „Verortungen‘ unseres konkreten Schicksals“ (S. 321) überwunden werden konnte. In den späteren autobiografischen Notizen ließ Huber sein Verhältnis zu Schmitt unterbelichtet. Zwar wurde Schmitt vom Doktorvater zum Kollegen und geistigen Freund, gleichwohl vermerkte Huber „Gegensätze, Zerwürfnisse, Erfahrungen und Enttäuschungen“ (S. 495), die seine Distanz zum Ausdruck bringen sollten. Hatte er 1941 noch die wissenschaftliche Leidenschaft für „Definitionen“ und „Begriffe“ gepriesen, die Schmitt als „Waffe im geistigen Kampfe“ mitunter polemisch, aber „konkret“ (S. 452) einzusetzen wusste, wenige Jahre zuvor gar bekannt, die „Kunst“ und das „Handwerk“ der Jurisprudenz erst durch Schmitt vermittelt bekommen zu haben, so verlaufen sich ihre Zeilen immer mehr zu Grußendungen.

Ihre Korrespondenz kann die Frage nicht abschließend beantworten, aus welchen Gründen sich Schmitt und Huber den Nationalsozialisten anbieterten, gleichwohl kann sie die Dynamik ihres „Hineingleitens“ unterfüttern: In den Briefen wird ein „Staatsdenken“ sichtbar, aus dem sie in der „Chance der historischen Stunde“ den Auftrag zur Erneuerung von Recht und Staat ableiteten. Grothe grenzt Huber ab, indem er Schmitts Antisemitismus hervorhebt, dem jener schweigend begegnete. Konkrete Einlassungen, die eine menschliche und intellektuelle Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus ausdrücken, sucht der Leser allerdings vergebens. In diesem Sinne verstärkt der Briefwechsel die Ambivalenzen bei der Betrachtung Carl Schmitts, ohne seine Eitelkeit und seinen Opportunismus zu verbergen.

Während Schmitt das siebente Lebensjahrzehnt beschritt, tat sich Huber mit der Idee eines „Freideutschen Bundes“ hervor, mit dem er an frühere jungkonservative Kreise anknüpfen, aber auch sein Bemühen um „Sachlichkeit“ (S. 514) in Zeiten einer „Totalität des Politischen“ (S. 518) belegen wollte. Bei allem wechselvollen Gebaren ist ihre Nähe weiterhin mit Händen zu greifen, gerade in der gegenseitigen Versicherung, die „geistige Handschrift“ trotz der „Wirrsale der Zeit“ (S. 350) zu erhalten.

*Ellen Thümmler, Chemnitz*

#### **Zitierempfehlung:**

Ellen Thümmler: Rezension von: Ewald Grothe (Hrsg.), Carl Schmitt – Ernst Rudolf Huber. Briefwechsel 1926–1981. Mit ergänzenden Materialien, Duncker & Humblot, Berlin 2014, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 56, 2016, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81689>> [23.12.2015].